

geben, welche Darlegungen und Glaubhaftmachungen es erwartet und für erlaubt ansieht. Die besondere Situation des Erfordernisses der Darlegung der Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte bei gleichzeitig fortbestehender Verschwiegenheitspflicht über diese Beeinträchtigung bietet Anlass zu einem gerichtlichen Hinweis.<sup>92</sup> Ein solches Offenlegen im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens über die Erteilung der Aussagegenehmigung, insbesondere auf gerichtlichen Hinweis nach § 86 Abs. 3 VwGO hin, verletzt nicht die Verschwiegenheitspflicht aus § 67 Abs. 1 BBG bzw. § 37 Abs. 1 BeamtStG.

### VIII. Ergebnis

Die Verschwiegenheitspflicht der Dienstkräfte ist umfassend ausgestaltet. Sie haben aber das Recht, sich mit Anträgen und Beschwerden an den Dienstherrn zu wenden. Hierzu dürfen sie sich auch anwaltlich beraten und vertreten lassen. Solange sie den Rechtsanwalt nicht von der Schweigepflicht befreien, sind solche Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten und verletzen nicht die allgemeine Schweigepflicht. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstkräfte gerichtliche Hilfe gegenüber ihrem Dienstherrn in Anspruch nehmen und sich in diesem Ver-

fahren anwaltlich vertreten lassen wollen. Bestehen hingegen besondere dienstlich oder gesetzlich angeordnete Verschwiegenheitspflichten, so bedürfen die Dienstkräfte einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn gegenüber dem Rechtsanwalt und dem Gericht. Die Aussagegenehmigung darf nur unter den gesetzlich geregelten Gründen versagt werden, wobei dem Dienstherrn kein Ermessen zukommt. Gegen die Versagung der Aussagegenehmigung kann Widerspruch und Klage erhoben werden. Besteht eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit in der Hauptsache und sind subjektiv-öffentliche Rechte durch den Zeitablauf bedroht, so können die Dienstkräfte auch eine einstweilige Anordnung beantragen. In diesem Verfahren müssen sie die Bedrohung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte darlegen. Da keine Aussagegenehmigung zu dieser Darlegung und Glaubhaftmachung vorliegt, sind § 67 Abs. 2 Nr. 1 BBG und § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 4 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass diese Darlegungen gegenüber dem Rechtsanwalt und dem Gericht im Verfahren um Erteilung einer Aussagegenehmigung auch dann als im dienstlichen Verkehr geboten gelten, wenn besondere Verschwiegenheitspflichten bestehen. Das Gericht hat nach § 86 Abs. 3 VwGO einen Hinweis zu geben, welche Darlegungen und Glaubhaftmachungen es in diesem Verfahren für erforderlich und auch erlaubt erachtet. Ein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten besteht in diesem Fall nicht.

92) *Dawin/Panzer*, in: Schoch/Schneider (Fn. 43), § 86 VwGO, Rn. 134.

## 75 Jahre Beamtenrechtsgesetzgebung des Deutschen Bundestages

Dr. Heinz-Willi Heynckes

*Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland können auf eine im Wesentlichen funktionierende, größtenteils sehr effiziente öffentliche Verwaltung vertrauen. Unbestritten ist, dass die bundesdeutsche Exekutive mit ihren Grundlagen, ihrer Organisation und ihren Dienstleistungen gute Rahmenbedingungen für wirtschaftlichen Wohlstand schafft. Dazu hat auch das Beamtenrecht nicht unwesentlich beigetragen. Die Ausschüsse traten nach der Konstituierung des ersten Deutschen Bundestages am 7. September 1949 im Oktober 1949 zum ersten Mal zusammen. 75 Jahre aufbauend auf der Grundsatzentscheidung des Parlamentarischen Rates für das Berufsbe-*

*amtentum haben die Innenausschüsse des Deutschen Bundestages in einem auf Kontinuität angelegten Beratungsfluss die Beamtengesetzgebung geprägt. Daran soll erinnert werden.*

### I. Einführung

Die Ausschussberatungen zum öffentlichen Dienstrecht sind wissenschaftlich so transparent aufgearbeitet wie kaum in einem anderen Rechtsgebiet. Die Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland ist detailliert geschildert.<sup>1</sup> Ab der 3. Wahlperiode wurde es zur Tradition der Zeitschrift für Beamtenrecht, dass jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode ein Überblick über die Beamtenrechtsgesetzgebung der vorangegangenen Wahlperiode veröffentlicht wird.<sup>2</sup> Über einen längeren Zeitraum ist dies durch die Ausschusssekretäre *Carl Ludwig Sträter*<sup>3</sup> und *Dr. Axel Claus*<sup>4</sup> geschehen.<sup>5</sup> Inhaltliche Ausführungen zu den Beamtenrechtsberatungen in der jeweiligen Legislaturperiode wären daher redundant. Dennoch sei daran erinnert, dass die Ausschussberatungen immer intensiv waren, wenn es um die Gesetzeskompetenzen zwischen Bund und Ländern ging.<sup>6</sup> Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet. Danach besaß der Bund für die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG, während die Bundesländer für die Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten nach Art. 30, 70 GG zuständig waren. Auf Bundesebene folgte das Bundesbeamtengesetz

- 1) *Wengst*, Beamtentum zwischen Reform und Tradition, Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948 bis 1953, 1988, in: Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien; Bd. 84; *Frei*, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 2. Aufl. 1997.
- 2) *Schlang*, ZBR 1961, S. 335; *Kremer*, ZBR 1965, S. 361.
- 3) 5./6. WP von 1965 bis 1972; ZBR 1973, S. 43; 7. WP von 1973 bis 1976, ZBR 1977, S. 1; 8. WP von 1977 bis 1980, ZBR 1981, S. 41.
- 4) 9. WP von 1981 bis 1983, ZBR 1983, S. 109; 10. WP von 1983 bis 1987, ZBR 1987, S. 65; 11. WP von 1987 bis 1990, ZBR 1991, S. 65; 12. WP von 1991 bis 1994, 1995, S. 1; 13. WP von 1994 bis 1998, ZBR 1999, S. 37; 14. WP von 1998 bis 2002, ZBR 2003, S. 73.
- 5) Nachfolgend *Heynckes*, 15. WP von 2002 bis 2005, ZBR 2006, S. 369; 16. WP von 2005 bis 2009, ZBR 2010, S. 157; 17. WP von 2009 bis 2013, ZBR 2014, S. 217; 18. WP von 2013 bis 2017, ZBR 2018, S. 187; 19. WP von 2017 bis 2021, ZBR 2022, S. 186.
- 6) Grundlegend *Günther*, ZBR 2019, S. 1 ff.